

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN

DER GEMEINDE RIEDEN

ÄNDERUNG VOM 09.03.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht, die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 19.04.2006, außer Kraft.

Rieden, den 09.03.2020

(Dienstsiegel)

gez. Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

in EUR

I. REIHENGRABSTÄTTEN

- | | |
|--|--------|
| 1. a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 400,00 |
| b) Urnenreihengrab | 250,00 |
| c) Urnenreihengrab anonym | 380,00 |
| d) Urnenreihengrab teilanonym | 380,00 |

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

- | | |
|--|-------|
| 1. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 40,00 |
| b) eine Doppelgrabstätte | 50,00 |
| c) jede weitere Grabstätte | 40,00 |
| 2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1. Erhoben. | |

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

- | | |
|---|--------|
| 1. Reihengräber | 400,00 |
| 2. Wahlgräber | |
| a) Einzelgrabstelle | 400,00 |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung | 400,00 |
| für jede weitere Bestattung | 450,00 |
| Urnengrabstätte | 175,00 |

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

- | | |
|---|--------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde | 100,00 |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof | 40,00 |